Amtliche Bekanntmachung

Nr. 72/2026

Veröffentlicht am: 21.10.2026

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Neuroscience der Fakultät für Naturwissenschaften und Medizinischen Fakultät an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 21.10.2026

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA 2026, 81,92), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Neuroscience als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil ... 3
§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Ziele des Studiums ... 3
§ 3 Akademischer Grad ... 4
§ 4 Profil des Studiengangs ... 4

II. Umfang und Ablauf des Studiums ... 5
§ 5 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen ... 5
§ 6 Studienbeginn und Studiendauer ... 6
§ 7 Gliederung und Umfang des Studiums ... 6
§ 8 Studienaufbau ... 6
§ 9 Art und Form der Lehrveranstaltungen ... 7
§ 10 Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen ... 8
§ 11 Studien(fach)beratung ... 8
§ 12 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne ... 9

III. Prüfungen ... 9
§ 13 Prüfungsausschuss ... 9
§ 14 Prüfende und Beisitzende ... 10
§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 10
§ 16 Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen ... 10
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt ... 13
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen ... 14
§ 19 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 15

IV. Masterabschluss ... 16
§ 20 Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit ... 16
§ 21 Ausgabe des Titels, Abgabe der Masterarbeit ... 16
§ 22 Bewertung der Masterarbeit ... 17
§ 23 Verteidigung der Masterarbeit ... 17
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit ... 18
§ 25 Bewertung des Moduls Masterarbeit ... 18
§ 26 Gesamtergebnis des Masterabschlusses ... 18
§ 27 Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde ... 18

V. Schlussbestimmungen ... 19
§ 28 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren ... 19
§ 29 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades ... 19
§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses ... 19
§ 31 Inkrafttreten ... 20

Regelstudien- und Prüfungsplan Master Integrative Neuroscience ... 21

I. Allgemeiner Teil

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Integrative Neuroscience an der Fakultät für Naturwissenschaften und der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).

(2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2027 / 2028 im Masterstudiengang Integrative Neurosciences immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 30.09.2027 im Masterstudiengang Integrative Neuroscience immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang **Integrative Neuroscience** bietet eine forschungsnahe, interdisziplinär ausgerichtete und international anschlussfähige Ausbildung. Ziele des Studiums sind es, weiterführende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder von Neurowissenschaftler:innen eigenständig einzuarbeiten und verantwortungsbewusst die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen folgende fachübergreifende Kompetenzen aus:

- die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,
- Informations- und Medienkompetenz,
- die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,
- Abstraktionsvermögen und selbständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
- ganzheitliche Betrachtung und kritische Beurteilung von Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
- Organisation- und Transferfähigkeit,
- Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,
- Befähigung zu lebenslangem Lernen,
- interdisziplinäre Kompetenz.

(2) Ein besonderes Augenmerk des Studienganges liegt auf dem Ziel neuronale Prozesse über Disziplinen und Organisationsebenen hinweg – von molekularen Signalwegen bis zu Verhalten und Pathophysiologie – zu verstehen, integrativ zu analysieren und verschiedene Subdisziplinen der Neurowissenschaften aktiv analytisch und kreativ zu verknüpfen. Studierende sollen in diesem Rahmen vertiefte Kenntnisse in

molekularer und zellulärer Neurowissenschaft,

systemischer und funktioneller Neurobiologie,

verhaltensbezogener, translationaler und klinischer Neurowissenschaften

sowie der Nutzung computationaler Ansätze in den Neurowissenschaften

erwerben und miteinander verbinden. Weitere studiengangsspezifische Ziele beziehen sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft

- zur Erarbeitung, Transfer und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- zur Abwägung gesellschaftlicher und ethischer Implikationen des eigenen beruflichen Handelns,
- zur Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung in komplexen und dynamischen Handlungsfeldern.

(3) Die Studierenden werden damit gezielt auf die eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten, internationale wissenschaftliche Kooperationen, eine Promotion, sowie verantwortungsvolle Tätigkeiten in Wissenschaft, Industrie oder kliniknahen Bereichen vorbereitet.

§ 3
Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad **„Master of Science"**, abgekürzt **„M.Sc."**.

§ 4
Profil des Studiengangs

Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp „forschungsorientiert" zugeordnet wird. Gleichzeitig bereitet der Studiengang auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) im Bereich Neurowissenschaften vor.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5
Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer einen mit „gut“ (Note 2.5 oder besser) abgeschlossenen Bachelorabschluss mit min. 180 Creditpunkten nach ECTS (CP) im Fach Biomedical Sciences oder einen mit gut bestandenen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 27 Abs. 8 S. 1 HSG LSA mit einem fachlichen Schwerpunkt, der für ausgewiesene Handlungsfelder der Neurowissenschaften bedeutsam ist (in einem naturwissenschaftlichen, medizinisch/physiologischen, ingenieurwissenschaftlichen, mathematischen oder psychologisch/kognitionswissenschaftlichen Studium) nachweist.

(2) Zusätzlich zu (1) ist eine besondere Neigung zu den Neurowissenschaften durch entsprechende Studienleistungen in neurobiologisch/neurowissenschaftlichen Fächern (mind. 25 CP) nachzuweisen. Alternativ kann eine solche fachliche Eignung durch eine neurowissenschaftliche Bachelorarbeit oder eine dieser in Umfang und Niveau vergleichbaren neurowissenschaftlichen Forschungsarbeit nachgewiesen werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Zulassung vorzeitig erfolgen, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um das Studium gemäß Abs. 1 abzuschließen. Voraussetzung für die vorzeitige Immatrikulation bei fehlendem Nachweis des Studienabschlusses zum Bewerbungszeitpunkt ist, dass nach ECTS mindestens 140 CP bei einem sechssemestrigen Hochschulabschluss, mindestens 170 CP bei einem siebensemestrigen Hochschulabschluss bzw. 200 CP bei einem anvisierten achtsemestrigen Hochschulabschluss nachgewiesen werden und die vorliegenden Prüfungsleistungen einen guten Studienabschluss erwarten lassen. Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester bzw. 15.06. bei Zulassung zum Sommersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

(4) Der Prüfungsausschuss kann individuell Auflagen erteilen.

(5) Bewerber und Bewerberinnen müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Nachweise sind gemäß dem Referenzrahmen Sprachnachweise der OVGU zu erbringen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Bewerber:innen Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Die Entscheidung, ob im Zweifelsfall die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der

Prüfungsausschuss.

(8) Dem vollständig ausgefüllten Zulassungsantrag sind die Nachweise über das Vorliegen der studiengangsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen beizufügen:

- das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss (in Kopie),
- der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen des Niveaus C1 entsprechend des OVGU Referenzrahmens des Sprachnachweises Englisch.
- ein in englischer Sprache abgefasstes „Statement of Purpose“, mit dem Bewerber:innen die Eignung und Befähigung für den Studiengang darstellt (mind. 500 Wörter und max. 1000 Wörter),
- ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (ca. 1 Seite).

(9) Für Absolvent:innen des BSc Studienganges „Biomedical Sciences“ der Otto-von-Guericke-Universität gelten der Nachweis der Englischkenntnisse, das „Statement of Purpose“ und die Beifügung des Lebenslaufes als erfüllt.

§ 6
Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester bei Einstufung in das erste Fachsemester ausgerichtet.

(2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern, bei Teilzeitstudium entsprechend individuell angepasst, abgeschlossen werden kann.

§ 7
Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Dieser Masterstudiengang ist ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 CP nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule verteilen. Die Studieninhalte sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich, diese fließen aber nicht in die Gesamtnote mit ein. Auf Wunsch werden sie in das Zeugnis aufgenommen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 8
Studienaufbau

(1) Das Lehrgebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Hauptunterrichts- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Englisch.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule

ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der studiengangsverantwortlichen Person bzw. Studienfachberatung auch weitere Wahlmodule aus anderen Fakultäten der OVGU oder solche, die im Rahmen eines internationalen Studienaufenthaltes (z.B. ERASMUS) absolviert wurden, als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(4) Die im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

(5) Diese Ordnung enthält Regelungen allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten. Die Konkretisierung (u.a. Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) und Semesterplanung erfolgt durch das Modulhandbuch.

§ 9
Art und Form der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Praktika, Projekten und Exkursionen angeboten. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.

(2) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) **Übungen** dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) **Praktika** dienen dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und der Orientierung in spezifischen neurowissenschaftlichen Disziplinen.

(6) In einer mit **Projekt** bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit der projektleitenden Person vereinbarten schriftlichen Form. Projekte können als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.

(7) Im **Kolloquium** steht die kritische Diskussion von in einer Projektarbeit entworfenen Forschungsdesigns und ersten Ergebnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem Niveau.

(8) **Tutorien** dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(9) **Exkursionen** dienen der Erprobung, Anschauung und Informationssammlung sowie dem Konktakt zur Praxis vor Ort.

§ 10
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan sowie der Modulbeschreibung zu kennzeichnen. Bei Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung praktischer Kompetenzen (Exkursionen, Praktika, praktische Übungen, Laborprojekte, etc.) oder der gemeinsamen Entwicklung wissenschaftlicher Diskursfähigkeit (Seminare, Kolloquien) dienen, kann eine Teilnahmepflicht festgelegt werden.

(2) Erfolgte eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1, besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn Studierende bei 80 % der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungsterminen anwesend waren bzw. bei anderen Veranstaltungsformen (bspw. Blockseminar) nicht mehr als 20 % der Präsenzzeiten abwesend waren. Gründe der Nichtanwesenheit sind unerheblich.

(3) Zum Nachweis über die Teilnahme ist von der verantwortlichen Lehrperson eine lückenlose Dokumentation der Anwesenheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.

(4) Soweit eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 erfolgt und keine regelmäßige Teilnahme vorliegt, wird die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Modul nicht für die erforderliche Modulprüfung zugelassen.

(5) Die verantwortliche Lehrperson entscheidet darüber, ob im Fall nicht regelmäßiger Teilnahme die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholen sind bzw. der Erwerb der praktischen Kompetenzen gemäß Abs. 1 anderweitig durch den bzw. die Studierende nachgewiesen werden kann.

§ 11
Studienfachberatung

Von der Fakultät für Naturwissenschaften wird eine Studienfachberatung angeboten. Die beratenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät für Naturwissenschaften angegeben. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Beratungsveranstaltungen angeboten.

§ 12
Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit bzw der Gestaltung eines individuellen Teilzeitstudiums. Sie werden Studierenden angeboten, die aufgrund besonderer Umstände Unterstützung benötigen. Individuelle Studienpläne sind nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(2) Die Studienfachberatung unterstützt Studierende bei der Erstellung eines individuellen Studienplans und dient begleitend als Anlaufpunkt.

III. Prüfungen

§ 13
Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Naturwissenschaften gemeinsam mit der Fakultät für Medizin einen Prüfungsausschuss „Biologie“ mit Verantwortung für die vom Institut für Biologie verantworteten Studiengänge „Integrative Neuroscience“ und „Biomedical Sciences“, sowie Lehrangebote des Instituts für andere Fakultäten. Er besteht aus neun Mitgliedern, von denen fünf der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), zwei Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie zwei Mitgliedern aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Bei der Wahl der Mitglieder wird darauf geachtet, dass die an der Lehre beteiligten Einrichtungen angemessen vertreten sind. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, davon abweichend die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht ein Prüfungsamt an der Fakultät für Naturwissenschaften. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Planung, Organisation und Abnahme der Prüfungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das Prüfungsverwaltungssystem sicher. Dies schließt auch Modul- bzw. Studienangebote ein, die in andere Fakultäten exportiert werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsplanung gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan, besondere Bedeutung beizumessen.

§ 14
Prüfende und Beisitzende

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht der oder dem Vorsitzenden übertragen wurde bzw. Prüfungsleistungen in einem Lehrimport durch eine andere Fakultät im Rahmen des Studiums absolviert werden.
Zur Abnahme von Prüfungen nach dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem entsprechenden Studiengang besitzen.

§ 15
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es gelten die Fristen und Regelungen der AROStA.

§ 16
Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen

(1) Jedes Modul wird mit i.d.R. einer benoteten Prüfungsleistung (PL) abgeschlossen.

Insbesondere folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung),
2. mündliche Prüfung,
3. Projektbericht,
4. Hausarbeit/Essay/Abstract,
5. Referat/Seminarvortrag,
6. Medienprodukte,
7. Präsentation,
8. Moderation eines Textes,
9. Portfolio/Arbeitsmappe
10. Masterarbeit mit Verteidigung.

(2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können

Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(3) Durch eine **mündliche Prüfung** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die ggf. beisitzende Person ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen. Dieser umfasst eine schriftliche Darstellung des theroretischen Hintergrunds, eine Dokumenation der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse der Experimente, sowie deren kritische Würdigung.

(5) Eine **Hausarbeit**/ein **Essay** und ein **Abstract** sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung von unterschiedlichem Unfang und theoretischer Tiefe; sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.
Sie erfordern eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(6) Ein **Referat**/**Seminarvortrag** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(7) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.

(8) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.

(9) Die **Moderation eines Textes** zielt darauf innerhalb der Seminargruppe Diskussionen auf Basis ausgewählter Textsequenzen/-aussagen anzuregen und diese zu leiten. Dabei geht es darum die Vielfalt und Varianz von Positionen aufzudecken und Chancen und Grenzen zu diesen Positionen deutlich zu machen.

(10) Ein **Portfolio**/Eine **Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsart. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzessays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen. Im Portfolio, das materiell als eine Mappe angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.

(11) Die **Masterarbeit** ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Abschluss des Masterstudiums verfasst wird und erfordert die analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Sie dient dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Recherche, Analyse und Argumentation unter Beweis stellen. Näheres ist in Abschnitt IV. Masterabschluss geregelt.

(12) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Prüfungsvorleistungen (Studiennachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben bzw. im Modulhandbuch zu benennen.

(13) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die jeweilgen Prüfungsanforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(14) Art und Umfang der Prüfungsleistungen eines Moduls sind dem anhängenden Regelstudien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Nachfolgende Prüfungsarten können unter folgenden Voraussetzungen wie folgt geändert werden:

   (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei der/den prüfenden Person/en 20 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.

   (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei der/den prüfenden Personen zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Studienrende angemeldet oder zu

erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen die Prüfung als Klausur abgenommen wird.

Die Zustimmung gilt nur für jeweils einen Prüfungstermin. Über die Änderung der Prüfungsart sind die zu prüfenden Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(15) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheiden die prüfenden Personen und veröffentlichen entsprechende Informationen rechtzeitig. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(16) Für Prüfungsleistungen anderer Fakultäten im Rahmen von Lehrimporten gelten die Regularien der entsprechenden exportierenden Fakultäten.

(17) Die Ergebnisse von schriftlichen Vorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten o.ä., Masterarbeit) sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt

(1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Leistung von mehreren Prüfenden bewertet oder besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so ist die Note der Prüfungsleistung rechnerisch zu ermitteln. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, dass den Zwischenwerten gemäß Abs. 2 am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

(4) Eine Vorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die geprüfte Person mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung gilt auch als bestanden,

wenn die erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl der besten 5 Prozent der Personen, die an der Klausur teilgenommen haben, beträgt (Gleitklausel) und zugleich nicht unter 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl liegt (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder geprüften Person addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen, soweit diese Ordnung keine weitergehenden Regelungen trifft.

(6) Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(7) Ist die Gesamtnote mindestens 1,2 wird zusätzlich der Vermerk „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 18
Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Prüfungsleistung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach sechs Wochen, spätestens aber vierzehn Monate nach Nichtbestehen der vorangehenden Prüfung abzulegen, sofern nicht der zu prüfenden Person wegen eines besonderen, von ihr nicht zu vertretenden Grundes eine Nachfrist durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag mit Vorlauffrist gewährt wurde. Für jede Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt §17 entsprechend.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, gemäß der Absätze 1 und 2 zu wiederholen.

(4) Für Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Absätze 1

und 2 in Anspruch genommen werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Wahlpflichtmodule.

(6) Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren, erteilt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid, dass der angestrebte Masterabschluss als nicht bestanden gilt.

§ 19
Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person

a) ohne triftigen Grund
   - zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
   - nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. zu Anmeldung einer Prüfung oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
   - die Prüfungsleistung, ggf. deren Teilprüfungen oder Prüfungsvorleistungen, oder deren Wiederholungen innerhalb der dafür festgelegten Frist(en) nicht durchführt oder

b) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.

(2) Wird als Grund eine gesundheitliche Beeinträchtigung mitgeteilt, entscheidet das Prüfungsamt über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer zur Glaubhaftmachung vorzulegenden aussagekräftigen ärztlichen Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit). Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von der zu prüfenden Person zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. Die Bescheinigung ist unverzüglich, aber spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Mitteilung beim Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt. Bestehen hinreichend Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen und einen anderen Nachweis für erforderlich erscheinen lassen, kann vom zuständigen Prüfungsamt eine ärztliche Bescheinigung von einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin der OVGU auf ihre Kosten verlangt werden.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung ganz oder teilweise mit „nicht ausreichend“ bewerten. Die zu prüfende Person ist zunächst anzuhören.

(4) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.

IV. Masterabschluss

§ 20
Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die studierende Person zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Modul Masterarbeit inkl. Verteidigung entspricht einem Aufwand von insgesamt 30 CP.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind mit dem Antrag nach Abs. 2 jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.

(3) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsamt. Dem Antrag ist beizufügen, worauf jedoch kein Rechtsanspruch besteht:

- ein Vorschlag über das Thema der Arbeit
- die Zustimmung des oder der vorgeschlagenen Betreuerin oder Betreuers (Erstprüfender)
- ein Vorschlag für einen Gutachterin oder einen Gutachter (Zweitprüfender)

§ 21
Ausgabe des Titels, Abgabe der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Masterarbeit 20 Wochen beträgt, beginnt mit der der Ausgabe des Themas und ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(2) Das Thema wird von einer gemäß § 14 Abs. 0 bestellten prüfberechtigten Person ausgegeben und die Arbeit von selbiger betreut. Der Titel der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.

(3) Die Bearbeitungszeit kann bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten oder bei Vorliegen eines Grundes, den die studierende Person nicht zu vertreten hat, um max. vier Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Abgabefrist ist durch die studierende Person zu begründen bzw. nachzuweisen und unter Beifügung einer Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Eine Verlängerung am Tag der Abgabe bzw. nach Ablauf der Abgabefrist ist ausgeschlossen; der Antrag ist bis spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Abgabetermin beim Prüfungsamt zu stellen.

(4) Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, jedoch maximal für vier Wochen, unterbrochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Mit Einreichung der Arbeit muss eine Eigenständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift oder im Zuge der digitalen Einreichung der Abschlussarbeit ebenfalls über die studentische E-Mail-Adresse dem zuständigen Prüfungsamt zugehen.

§ 22
Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 14 zu begutachten und zu bewerten. Als erste begutachtende Person soll diejenige bestellt werden, die die Arbeit betreut hat, sie soll im Studiengang lehren. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß §17 Abs. (1) abschließen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist bzw. kein Bewertungsdissens besteht; die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch eine der begutachtenden Personen bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen begutachtenden Personen festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.

(2) Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe erfolgen.

§ 23
Verteidigung der Masterarbeit

(1) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit mit mindestens “ausreichend”. Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.

(3) Die Verteidigung wird von den gemäß § 21 bestellten Prüfenden durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend Fragen zur Arbeit und zum weiteren wissenschaftlichen Themenbereich beantwortet werden. Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 24
Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung zur Masterarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

(5) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25
Bewertung des Moduls Masterarbeit

Für die erfolgreiche bestandene Masterarbeit und die Verteidigung werden 30 CP vergeben. Die Gesamtnote für das Modul Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich abweichend von § 17 je zur Hälfte aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten und der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend" bewertet wurde.

§ 26
Gesamtergebnis des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn alle gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 60 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Module (ohne Note der Masterarbeit) und zu 40 Prozent aus der Note des Moduls „Masterarbeit" gebildet.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend" bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 27
Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium sollte vor Ablauf von vier Wochen, in jedem Fall vor Ablauf von 3 Monaten ein Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des durch das Studium erworbenen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin oder von dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät für Naturwissenschaften und der Fakultät für Medizin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

V. Schlussbestimmungen

§ 28
Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der/den betreffenden prüfberechtigten Person/en zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung lediglich darauf, ob

(a) das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,
(b) eine prüfende Person von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
(c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
(d) sich eine prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 29
Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 30
Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 01.07.2026 *und des* Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Medizin sowie der Stellungnahme des Senates der OVGU vom *21.10.2026.*

Magdeburg, *21.10.2026*

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Regelstudien- und Prüfungsplan Master Integrative Neuroscience

	Modul	PM WPM	CP WiSe 1.Sem	CP SoSe 2.Sem	CP WiSe 3.Sem	CP SoSe 4.Sem	CP	Benotete Prüfungsleistung(en)
1.Sem	Functional Anatomy & Behavior	PM	5				5*	X
	Molecular & Cellular Neurobiology	PM	5				5*	X
	Scientific skills	PM	5				5*	X
	3 Wahlpflichtmodule inkl.Differenzierungsfächer	WPM	15				15*	X
2.Sem	Sensory & Systems Physiology	PM		5			5*	X
	Computational & Theoretical Neuroscience	PM		5			5	X
	Integrative Neuroscience Studies: molecular	PM		5			5*	X
	Laboratory Practical	PM		10			10	X
	1 Wahlpflichtmodul	WPM		5			5*	X
3.Sem	Integrative Neuroscience Studies: systems	PM			5		5	X
	Laboratory Project	PM			15		15	X
	2 Wahlpflichtmodule	WPM			10		10	X
4.Sem	Masterarbeit mit Verteidigung	PM				30	30	X
	Summe CP:		**30**	**30**	**30**	**30**	**120**	

Legende zum Regelstudienplan und Prüfungsplan

WiSe Wintersemester
SoSe Sommersemester
CP Credit Points
PM Pflichtmodul
WPM Wahlpflichtmodul
X Prüfungsleistungen nach § 16 , spezifiziert im Modulhandbuch
* beinhaltet Veranstaltungen mit Teilnahmepflicht